

Geschäftsprüfungskommission GPK

(Quelle: Geschäftsordnung Synode, KIS 34.110)

Art. 29 GPK

- ¹ Die GPK besteht aus 11 Synodalen.
- ² Ihre Aufgaben und Befugnisse sind:
 - a) Vorberaten der Synodevorlagen des Synodalrates, mit Ausnahme von Rechnung, Voranschlag und weiteren Vorlagen mit vorwiegend finanzieller Bedeutung,
 - b) Vorberaten des Tätigkeitsberichts des Synodalrates,
 - c) Vorberaten von
 - Anträgen betreffend Übernahme oder Streichung grundlegender Aufgaben durch die Kirche
 - Änderungen in den gesamtkirchlichen Strukturen
 - Geschäften und Vorlagen, die ihr von der Synode bzw. vom Synodebüro zugewiesen werden,
 - d) Vornahme von Berichtigungen gemäss Art. 11 Abs. 2, 2. Satz des Reglementes über die Publikationen vom 7. Juni 2005².
 - e) Wahl einer oder eines externen Beauftragten für Datenschutz gemäss den Bestimmungen des Datenschutzreglements.
- ³ Die Vorberatung im Sinne von Abs. 2 erfolgt zuhanden der Synode.
- ⁴ Die GPK beaufsichtigt die Tätigkeit des Synodalrates und nimmt die Oberaufsicht wahr über die gesamtkirchlichen Bereiche. Zu diesem Zweck kann sie einzelne Mitglieder des Synodalrates oder Angehörige der Bereiche befragen und Einsicht in Unterlagen verlangen. Das Verfahren bei Befragungen und Einsichtnahmen in Unterlagen wird im Einvernehmen mit dem Synodalrat geordnet.
- ⁵ Die GPK erstattet der Synode jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit. Sie gibt dem Synodalrat Gelegenheit, zum Bericht im Rahmen einer Aussprache Stellung zu nehmen.